

Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Filderstadt „Amtsblatt Filderstadt“

1. Allgemeine Vorbemerkung

Die Mitteilungsblätter der Kommunen in Baden-Württemberg sind keine öffentlichen Einrichtungen, deren Nutzung den Einwohnern nach gleichen Grundsätzen offensteht. Vielmehr ist das Mitteilungsblatt eine Verwaltungseinrichtung, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben.

Mitteilungsblätter gehören nicht zur Meinungspressen. Sie beinhalten daher keine Elemente einer Tageszeitung wie Leserbriefe oder Kommentare. Weiter sind den Gemeindefrieden störende Veröffentlichungen, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Beiträge, die gegen das gültige Gesetz verstoßen, nicht zugelassen.

Allerdings kann die jeweilige Kommune den nichtamtlichen Teil für Mitteilungen von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen öffnen und dafür die Richtlinien festlegen.

Das Mitteilungsblatt der Stadt Filderstadt trägt den Titel „Amtsblatt Filderstadt“. Dieses erscheint wöchentlich bei der NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt.

Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich, richtet sich an alle Bürger Filderstadts und wird in gedruckter Form kostenlos an alle Haushalte zugestellt.

2. Inhalt und Redaktionsgrundsätze

Die Stadt Filderstadt kommt mit dem Mitteilungsblatt „Amtsblatt Filderstadt“ ihrer Informationspflicht nach. Das Mitteilungsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Stadt Filderstadt und dient der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt.

In den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes werden aufgenommen:

- Amtliche Mitteilungen
- Veröffentlichungen der Stadtverwaltung
- Öffentliche Bekanntmachungen und
- Sonstige amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen (Land, Regierungsbezirk, Landkreis, Zweckverbände etc.)

Der Umfang des redaktionellen Teils ist vertraglich auf 41 Seiten wöchentlich beschränkt. Pro Ausgabe können die ersten 23 Seiten farbig gedruckt werden.

Während der Sommerferien werden der Umfang und der Inhalt des Mitteilungsblattes gekürzt. Beginnend von der zweiten bis einschließlich der fünften Ferienwoche dürfen keine Nachberichte erscheinen. Termine werden kurz unter Angabe der Art der Veranstaltung, deren Titel, des Datums, des Ortes und der Uhrzeit angekündigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Glückwünsche und Nachrufe.

Auch die Beiträge des redaktionellen Teils des Mitteilungsblattes werden in dieser Zeit beschränkt. Die Ausnahme bildet die Titelgeschichte. So soll die Bevölkerung auch in den Sommersparausgaben über ein wichtiges Thema in angemessener Form informiert werden können.

Das „Amtsblatt Filderstadt“ kann außerdem im nicht amtlichen Teil Informationen von Kirchen, Religionsgemeinschaften, Schulen, eingetragenen Vereinen, Organisationen und Kulturveranstaltern enthalten, die im Verbreitungsgebiet des Mitteilungsblattes beheimatet sind bzw. dort ihren Sitz haben.

Kirchen und Religionsgemeinschaften, Schulen und die örtlichen eingetragenen Vereine, die kulturelle, sportliche, soziale und vom politischen Meinungskampf unabhängige Zwecke verfolgen, haben die Möglichkeit, auf ihre Veranstaltungen hinzuweisen und eigene Berichte über ortsbezogene Veranstaltungen (sog. Filderstadtbezug) zu veröffentlichen.

Die Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine politischen Aussagen oder Angriffe auf Dritte enthalten. Beim Verfassen der Beiträge ist dem allgemeinen Informationsinteresse der Bürgerschaft Vorrang vor der reinen Mitgliederinformation zu geben. „Amtsblatt Filderstadt“ ist kein Medium für Mitgliederrundschreiben oder ähnliche Publikationen.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung, Größe und Form der Artikel obliegt der Redaktion des „Amtsblatt Filderstadt“. Die Redaktion behält sich vor, Berichterstattungen zu redigieren, zu kürzen sowie abzulehnen. Es gilt das Gebot der Toleranz, der Sachlichkeit und der Fairness.

Das „Amtsblatt Filderstadt“ wird nach journalistischen Qualitätskriterien durch die Pressestelle des Stadtverwaltung Filderstadt leserfreundlich gestaltet. Die Texte sind in der deutschen Sprache und in der neuen Rechtschreibung zu verfassen.

Aus Gründen der leserfreundlichen Gestaltung wird im redaktionellen Teil des „Amtsblatt Filderstadt“ vom Gendern der Texte abgesehen, es wird jedoch darauf geachtet, eine möglichst geschlechtsneutrale Formulierung zu verwenden.

Redaktionsschluss für das „Amtsblatt Filderstadt“ ist regelmäßig dienstags um 8.00 Uhr, für Parteien und Fraktionen um 10.00 Uhr in der Woche, in der der Beitrag erscheinen soll. Abweichende Redaktionstermine bspw. wegen Feiertagen werden rechtzeitig an die Schriftführer bekannt gegeben.

3. Politische Neutralität

„Amtsblatt Filderstadt“ gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Leserbriefe, Kommentare oder eindeutig politisch wertende Inhalte werden im „Amtsblatt Filderstadt“ nicht veröffentlicht.

Sollten dennoch wertende Inhalte oder Angriffe auf Dritte in einer Meldung enthalten sein, wird diese Meldung als Ganzes gestrichen. Ein Hinweis der Redaktion oder eine redaktionelle Bearbeitung entsprechender Passagen findet nicht statt.

Sämtliche Beiträge müssen den sogenannten Filderstadtbezug aufweisen. Bundes- und Landesthemen finden – soweit kein konkreter Bezug zu Filderstadt hergestellt wird – im Amtsblatt nicht statt.

4. Mitteilungen der Fraktionen/Gruppen sowie der Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen

Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie die Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen erhalten (abweichend von Punkt 3) die Möglichkeit, Beiträge zu kommunalpolitischen Themen im „Amtsblatt Filderstadt“ zu veröffentlichen.

Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen oder Parteien ist nur auf einer sachlichen Ebene zulässig. Für den Inhalt und die Beachtung der Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie die Ortsvereine der Parteien und Wählervereinigungen verantwortlich. Der verantwortliche Redakteur ist zu benennen.

Politische Plakate, Grafiken oder gestaltete Anzeigen werden in dieser Rubrik nicht abgedruckt. Im Zeitraum von 3 Monaten vor einer Wahl werden keine inhaltlichen Beiträge in dieser Rubrik veröffentlicht (Karenzzeit).

Die Reihenfolge der Parteien oder Wählervereinigungen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

5. Veröffentlichung politischer Termine in der Karenzzeit

Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie die Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, innerhalb der oben unter 4. beschriebenen Karenzzeit Termine und Veranstaltungen im „Amtsblatt Filderstadt“ anzukündigen. Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist nicht zulässig. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht.

6. Titelseite des „Amtsblatt Filderstadt“

Ämter, Religionsgemeinschaften, Schulen, eingetragenen Vereinen und Organisationen können zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite bei der Redaktion beantragen.

Ein Anspruch auf eine Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets nur mit Vorbehalt gegeben. Die Redaktion behält sich vor, wichtige Meldungen der Stadtverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen Vorrang auf der Titelseite zu geben.

Die Redaktion behält sich zudem vor, die Titelseite mit zwei Themen zu belegen.

7. Veröffentlichungen ortsfremder Organisationen, Vereine, Kommunalverwaltungen etc.

Die Stadtverwaltung Filderstadt gibt ortsfremden Organisationen, Vereinen, Kommunalverwaltungen oder Kulturveranstaltern nicht die Möglichkeit, im nichtamtlichen Teil auf ihre Anliegen hinzuweisen. Davon unbenommen ist der Anzeigenteil des „Amtsblatt Filderstadt“.

8. Einreichung von Veröffentlichungen

Für Veröffentlichungen ist das von der NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG bereitgestellte Online-Redaktionssystem zu verwenden. Die geltenden Qualitätskriterien

bei Texten. Fotos und Illustrationen sind zu beachten. Per E-Mail, Fax oder auf Papier eingereichte Manuskripte werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Schriftführer bzw. Pressewarte erhalten jeweils Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) für das Online-Redaktionssystem.

Bei der Einreichung von Bildmaterial und Textbeiträgen sind die Urheberrechte durch die verantwortlichen Schriftführer bzw. Pressewarte zu prüfen.

Der oben angegebene bzw. jeweils veröffentlichte Redaktions- bzw. Abgabeschluss ist zu beachten. Das Einreichen von Inhalten nach Abgabeschluss ist nicht möglich.

9. Sonderregelungen

9.1. Letzte Ausgabe des Jahres

Das letzte „Amtsblatt Filderstadt“ erscheint in der Regel mit einer Doppelausgabe, sog. Weihnachtsausgabe, zum Jahresende. Im Rahmen dieser Weihnachtsausgabe erhalten die Kirchen einmalig zur Ankündigung der Gottesdienste das doppelte Zeilenkontingent.

9.2. Spenden

Bei Spenden von Unternehmen wird ab 500,- Euro ein Textbeitrag und ab 2.500,- Euro ein Bildtext (1 Foto und circa 30 Zeilen) veröffentlicht.

Bei Spenden von Vereinen und Organisationen erfolgt ab 250,- Euro ein Textbeitrag und ab 1.000,- Euro ein Bildtext (1 Foto und circa 30 Zeilen).

Texte und Fotos einer Scheckübergabe werden erst nach dem Beschluss im Verwaltungsausschuss (VA) veröffentlicht.

9.3 Standesamtliche Mitteilungen

Bei Veröffentlichungen von Sterbefällen, Geburten und Eheschließungen werden aufgrund des Datenschutzes lediglich die Namen der Betroffenen abgedruckt.

9.4. Rubrik „Aus dem Wirtschaftsleben“

Pro Ausgabe des „Amtsblatt Filderstadt“ ist eine anlassbezogene Vorstellung eines in Filderstadt angesiedelten Unternehmens, wie beispielsweise Firmengründungen, Betriebsjubiläen, möglich. Die Texte sind durch die Unternehmen bei der städtischen Wirtschaftsförderung einzureichen. Die Artikellänge ist auf 32 Anschläge à 40 Zeilen begrenzt.

9.5. Jubiläen

Dienst- und Betriebsjubiläen werden im „Amtsblatt Filderstadt“ nicht veröffentlicht. Jubiläen der Bundes- und Landtagsabgeordneten werden nicht veröffentlicht.

Die Altstadträte vor der Gemeindereform erhalten keine Gratulation im „Amtsblatt Filderstadt“. Bei den Altstadträten nach der Gemeindereform erfolgt eine Gratulation ab dem 50. Geburtstag. Die Gratulation erfolgt in Zehnerschritten.

Amtierende Gemeinderatsmitglieder werden ab dem 50. Geburtstag mit Foto und Text veröffentlicht. Die Gratulation erfolgt ebenfalls in Zehnerschritten.

10. Vertrieb und Finanzierung

„Amtsblatt Filderstadt“ wird allen Haushalten des Stadtgebietes der Stadt Filderstadt kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die NUSSBAUM MEDIEN Weil

der Stadt GmbH & Co. KG übernimmt selbst oder durch von dort beauftragte Dritte die Freihausverteilung. Ein Anrecht auf diese Freihausverteilung besteht im Einzelfall aber grundsätzlich nicht. Der Vertrieb des „Amtsblatt Filderstadt“ erfolgt in Verantwortung der NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG in Weil der Stadt.

„Amtsblatt Filderstadt“ wird komplett von der NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG über den Verkauf von Werbung finanziert. Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen.

11. Verantwortung

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen ist der Oberbürgermeister der Stadt Filderstadt oder seine Vertretung im Amt. Ausgenommen sind die Veröffentlichungen der Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie der Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen (s.o., Ziff. 4).

Mitteilungen, die gegen diese Redaktionsstatuten, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Filderstadt oder ihrer Vertreter verstoßen, werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Die NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG ist verantwortlich für die Anzeigen im „Amtsblatt Filderstadt“.

12. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Filderstadt ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut der Großen Kreisstadt Filderstadt für das „Amtsblatt Filderstadt“ wurde am 25. Juli 2016 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 29. Juli 2016 in Kraft.

Filderstadt, 26. Juli 2016
Christoph Traub
Oberbürgermeister